

sellschaftlich höchst gefährliche Erscheinungen. Die Justiz kann ihre Aufgabe, unseren Staat der Arbeiter und Bauern zu schützen, nur dann wirklich erfüllen, wenn sie derartige Verbrechen schnell und richtig erkennt und mit den entsprechenden Strafen beantwortet.

Es kommt aber nicht nur darauf an, mit dem Strafurteil die richtige Entscheidung zu treffen, d. h. den richtigen Schuldausspruch und die richtige Strafe zu finden. Vielmehr muß auch die Begründung des Urteils erzieherisch auf die Werktätigen wirken. Die Urteilsbegründung muß geeignet sein, die Werktätigen zu befähigen, aktiv bei der Aufdeckung von Verbrechen, insbesondere auch von Staatsverbrechen, mitzuwirken, solche Verbrechen im Keime zu erkennen und zu signalisieren, um größeren Schaden zu vermeiden und die Verbrecher zu entlarven. Sie müssen mit dem Recht und auch mit den Gefahren für den Staat vertraut gemacht werden, die hinter jeder Gesetzesverletzung stehen. Sie müssen die hinterhältigen und versteckten Methoden der Feinde unseres Staates bei der Durchführung von Verbrechen kennen und erkennen. Für jeden ehrlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik muß daher die strenge Einhaltung der Gesetze, die unbedingte Achtung vor dem Gesetz höchste Pflicht sein, sonst können und werden ihm Gesetzesverletzungen anderer nicht auffallen. Jede Verletzung des Gesetzes aber richtet sich gegen die Interessen der Werktätigen und hemmt die Entwicklung und Festigung der demokratischen Staatsmacht. Um den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus schnell und erfolgreich vorwärtszutreiben und dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus zur vollen Wirksamkeit zu verhelfen, bedarf es der hingebenden Mithilfe aller Werktätigen. Hierbei stellt die gegenseitige Erziehung im Betrieb einen entscheidenden Faktor dar. Nicht nur die Unantastbarkeit, sondern auch die Mehrung und Festigung des Volkseigentums als der sozial-ökonomischen Grundlage unseres Staates müssen zur Selbstverständlichkeit für jeden einzelnen Bürger werden. Die Förderung des volkseigenen Sektors der Wirtschaft ist von der ständigen Hebung der Arbeitsproduktivität abhängig und erfordert eine hohe Arbeitsmoral und absolute Arbeitsdisziplin. Deshalb ist im Beschluß des 25. Plenums betont, daß derjenige, der die sozialistische Arbeitsdisziplin verletzt, den Staat betrügt, Volkseigentum veräußert oder zerstört, gegen die Interessen aller Werktätigen handelt und den Arbeiter-und-Bauern-Staat schädigt. Der Kampf um die gegenseitige Erziehung im Betrieb muß durch die richtige Anwendung von Kritik und Selbstkritik oder durch disziplinarische Maßnahmen geführt werden. Die Werktätigen müssen lernen, jede Verletzung der Arbeitsdisziplin und jede Schädigung des Volkseigentums zu erkennen, die Gründe zu analysieren und Wiederholungen zu verhindern. Die revolutionäre Wachsamkeit muß erheblich verstärkt werden.

Hierbei obliegt den Funktionären unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates eine besonders große Verantwortung. Sie müssen den Werktätigen in gemeinsamer Aussprache die Notwendigkeit der Einhaltung der Gesetze erklären. Sie müssen ihnen mit Rat und Tat, mit Anleitung und Unterstützung zur Seite stehen. Sie müssen wissen, daß nur durch engste Verbindung des Staatsapparates mit der Produktion, d. h. des Staatsfunktionärs mit den Werktätigen, eine gegenseitige Verbesserung der Arbeitsweise und eine Hebung des Bewußtseins erfolgt. Dann wird es gelingen, Bürokratismus und das Administrieren in der Verwaltung sowie Disziplinlosigkeit und Schlendrian in der Produktion zu beseitigen; darüber hinaus wird den konterrevolutionären Elementen ihr verbrecherisches Treiben wesentlich erschwert. Da aber, wo in der Verwaltung eine bürokratische Arbeitsweise herrscht, entstehen für den Produktionsbetrieb häufig unnötige Vertragsstrafen, deren Zahlung den Prämienfonds schmälert und das fördernde Moment der materiellen Interessiertheit in seiner Auswirkung gefährdet. Unter Umständen kann die bürokratische Arbeitsweise der Verwaltung sogar zu einer Beeinträchtigung der Disziplin und der Arbeitsmoral im Produktionsbetrieb führen.

Die Justiz muß alle Möglichkeiten ausnutzen, um das Bewußtsein der Werktätigen zu heben und sie bei der

Erfüllung der genannten Aufgaben zu unterstützen. Das muß auch im Urteil zum Ausdruck kommen. Der Angeklagte und alle Werktätigen müssen das Urteil verstehen können. Diesem Umstand wird nicht immer genügend Beachtung geschenkt. In der Form der Urteile hat sich bis herauf zum Obersten Gericht ein gewisser Sdiematismus herausgebildet, der sich nachteilig auf die Verständlichkeit des Urteils auswirkt.

Schon der Anfang eines Urteils ist nicht selten bedenklich. Eine politische Einleitung kann bei Strafsachen von hervorragender Bedeutung sehr nützlich und aufschlußreich sein. Aber eine politische Einleitung um jeden Preis ist falsch. Sie wirkt gewollt, aufgepropft, unorganisch, sie stört beim Lesen und ist nicht geeignet, die notwendige erzieherische Wirkung auf die Bürger auszuüben. In den meisten Fällen sollten die Richter deshalb von einer politischen Präambel absehen und die Urteilsgründe mit einer Charakterisierung der Persönlichkeit des Angeklagten beginnen. Diese Charakterisierung muß vollständig sein, soweit es für die Beurteilung der Sache erforderlich ist. Auch hier wird vielfach in dem Bestreben absoluter Vollständigkeit jede Lehrstelle u. a. m. aufgeführt, was für die Beurteilung des Verbrechens meist überhaupt keine Bedeutung hat. Dagegen wird ein Angeklagter, der früher Mitglied der Nazipartei war und der jetzt wegen Hetze gegen einen Staatsfunktionär vor Gericht steht, gern schematisch als „alter Faschist“, der sich von der Vergangenheit nicht lösen konnte“, charakterisiert. Das kann nicht überzeugen, solange das Urteil nichts über das Verhalten des Angeklagten in der Zeit von 1945 bis 1955 aussagt. Diese zehn Jahre haben manchen Menschen völlig gewandelt und können nicht außer acht gelassen werden.

Nach der genauen und sorgfältigen Darstellung des Sachverhalts und der Angaben der Quellen der darin getroffenen Feststellungen kommt ein außerordentlich wichtiger Abschnitt: die rechtliche Würdigung des Sachverhalts. Die rechtliche Seite des Urteils aber wird in der Mehrzahl der Fälle vom Staatsanwalt und vom Richter arg vernachlässigt. Die einfache Wiederholung des Gesetzestextes, zuweilen mit einer Begründung von 3 bis 10 Schreibmaschinenzeilen, ist keine Seltenheit. Dabei ist dieser Teil der eigentliche Höhepunkt der Urteilsbegründung. Hier muß die Auseinandersetzung und die Begründung erfolgen, weshalb im konkreten Fall ein Staatsverbrechen und nicht Körperverletzung oder ein anderes Delikt vorliegt. Diese Auseinandersetzung ist nur dann auch für jeden Werktätigen verständlich, wenn der Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und der allgemeinen politischen Situation und gegebenenfalls den örtlichen Besonderheiten beleuchtet wird. Eine solche zusammenhängende Darstellung der rechtlichen Würdigung und der politischen Erscheinungen ist wesentlich besser dazu geeignet, die erzieherische Rolle des Urteils zu erfüllen, als die politische Präambel. Sie bedeutet außerdem für den Richter die Nachprüfung seiner Entscheidung an der lebendigen politischen Wirklichkeit. Ein so begründetes Urteil hat eine viel stärkere Wirkung bei der Verkündung in der Hauptverhandlung, bei der Veröffentlichung in der Presse oder in Fachzeitschriften, bei der Bekanntgabe in den Betrieben, weil es durch die zusammenhängende Darstellung des Verbrechens mit der politischen Lage Verbrechen und Strafurteil als Erscheinungsformen des Klassenkampfes zum Ausdruck bringt. Mit einer derartigen Darstellung des Verbrechens werden sich auch in immer steigendem Maße die „besonderen Strafzumessungsgründe“, die ja keine neuen Tatsachen enthalten können und unorganisch hinter der rechtlichen Würdigung stehen, erübrigen, weil sich aus dieser Darstellung die Höhe der Strafe überzeugend ergibt.

Solche Urteile in Verbindung mit einer wohlüberlegten Popularisierung werden mithelfen, die gesamte deutsche werktätige Bevölkerung zur Mitwirkung bei der Aufdeckung und Verhinderung von Staatsverbrechen zu gewinnen und zu befähigen. Damit aber wäre ein entscheidender Beitrag zur Festigung der Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik geleistet.